

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: SW	Az.:	Datum: 11.06.2026	Vorlage Nr. 2026/0127/SW
------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		02.06.2026	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		16.06.2026	Entscheidung	

BETREFF

Fusion der Stadtwerke Bad Dürkheim-GmbH mit der Stadtwerke Deidesheim GmbH und dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Wachenheim“, der Stadt Wachenheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH fusioniert mit der Stadtwerke Deidesheim GmbH und dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Wachenheim“ der Stadt Wachenheim gemäß der folgenden Transaktionsschritte und auf der Grundlage der in bezuggenommen Anlagen:
 - a) Die Stadt Bad Dürkheim, die Stadt Deidesheim, die Gemeinde Niederkirchen sowie die Stadt Wachenheim legen gemeinsam mit der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH als künftige Fusionsgesellschaft die Bedingungen der Fusion sowie die Grundlagen der künftigen Zusammenarbeit gemäß dem als Anlage 1 im Entwurf beigefügten Konsortialvertrag fest.
 - b) Die Fusion erfolgt auf Basis der als Anlage 2 im Entwurf beigefügten Umwandlungsverträge und Beschlüsse (Fusionsdokumentation), nach denen das Vermögen der Stadtwerke Deidesheim GmbH durch Verschmelzungsvertrag (Anlage 2 Teil A.II) und das Vermögen des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wachenheim“ durch Ausgliederungsvertrag (Anlage 2 Teil A.III) auf die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH als aufnehmender Rechtsträger übertragen wird.
 - c) Zur Durchführung der vorgenannten Umwandlungsvorgänge wird das Stammkapital der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH von € 10.000.000 um € 5.566.625 auf € 15.566.625 durch Bildung von insgesamt drei neuen Geschäftsanteilen gemäß dem in Anlage 2 (dort Teil B Ziff. 3.1.3) als Entwurf beigefügten Kapitalerhöhungsbeschluss erhöht. Davon wird jeweils als Gegenleistung für die Vermögensübertragung auf die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH



- ein Geschäftsanteil im Nennwert von € 2.850.249 der Stadt Deidesheim,
 - ein Geschäftsanteil im Nennwert von € 712.951 der Gemeinde Niederkirchen sowie
 - ein Geschäftsanteil im Nennwert von € 2.003.425 der Stadt Wachenheim gewährt.
2. Vorbehaltlich des Abschlusses der vorgenannten Umwandlungsverträge (unter Ziff. 1.b)) wird die Satzung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf neu gefasst und die Firma der Gesellschaft in „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ geändert.
3. Vorbehaltlich des Abschlusses der vorgenannten Umwandlungsverträge (unter Ziffer 1.b)) werden neben dem gegenwärtigen Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Kistenmacher zusätzlich zwei weitere Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH bzw. der künftigen Stadtwerke an der Weinstraße GmbH bestellt sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilt, namentlich
- Alexander Will, geboren am 20.11.1977, wohnhaft in Rödersheim-Gronau, bisheriger Geschäftsführer der Stadtwerke Deidesheim GmbH, sowie
 - Dieter Panzer, geboren am 19.11.1965, wohnhaft in Bad Dürkheim, bisheriger Werksleiter des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wachenheim“ der Stadt Wachenheim.

Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt wird dem bisherigen Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH, Dr. Peter Kistenmacher, ebenfalls Einzelvertretungsberechtigung erteilt.

4. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH wird beauftragt und ermächtigt, den unter Ziff. 1.a) bezeichneten Konsortialvertrag sowie die unter Ziff. 1.b) bezeichneten Umwandlungsverträge abzuschließen sowie alle dafür notwendigen, redaktionellen und sonstige Änderungen, die den Regelungsinhalt nicht wesentlich ändern, an den hier beigefügten Vertragsentwürfen vorzunehmen.
5. Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dürkheim wird beauftragt und ermächtigt, den unter Ziff. 1.a) bezeichneten Konsortialvertrag abzuschließen sowie als Vertreterin der Stadt Bad Dürkheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH die für die unter Ziff. 1 bis Ziff. 3 bezeichneten Vorgänge erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, insbesondere
- dem Abschluss der unter Ziff. 1.b) bezeichneten Umwandlungsverträge zuzustimmen, sowie

- die unter Ziff. 1.c) vorgesehene Kapitalerhöhung,
 - die unter Ziff. 2 vorgesehene Satzungsänderung und
 - die unter Ziff. 3 vorgesehene Geschäftsführerbestellung vorzunehmen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alles Weitere zur Umsetzung der unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Vorgänge verwaltungsseitig zu veranlassen, einschließlich der Durchführung des kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahrens sowie der Abgabe sonstiger Erklärungen und ggf. notwendige, redaktionelle und sonstige Änderungen, die den Regelungsinhalt der hier beigefügten Vertragsentwürfe nicht wesentlich ändern.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

I. Umsetzung Stadtwerkefusion „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“

Im Dezember 2025 haben die an der Stadtwerkefusion als künftige Gesellschafterkommunen beteiligten Kommunen, namentlich die Stadt Bad Dürkheim, die Stadt Deidesheim, die Gemeinde Niederkirchen und die Stadt Wachenheim in ihren jeweiligen Ratsgremien Grundlagenbeschlüsse gefasst, dass die Fusion der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH, der Stadtwerke Deidesheim GmbH und des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wachenheim“ der Stadt Wachenheim vorangetrieben werden möge und die drei Stadtwerke vorbehaltlich der konkreten Umsetzungsbeschlüsse fusionieren sollen. Für die Stadt Bad Dürkheim wird insoweit auf die Ratsvorlage vom 09.12.2025 (Vorlage 2025/0297/SW) verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen sowie zahlreiche organisatorische Fragen geklärt und das für die Umsetzung der Stadtwerkefusion erforderliche Vertragswerk erstellt.

Eine verbindliche Auskunft der Finanzbehörden zum steuerlichen Querverbund wird möglicherweise nicht mehr vor der Umsetzung der Fusion ergehen. Die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH, unterstützt durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits, sowie

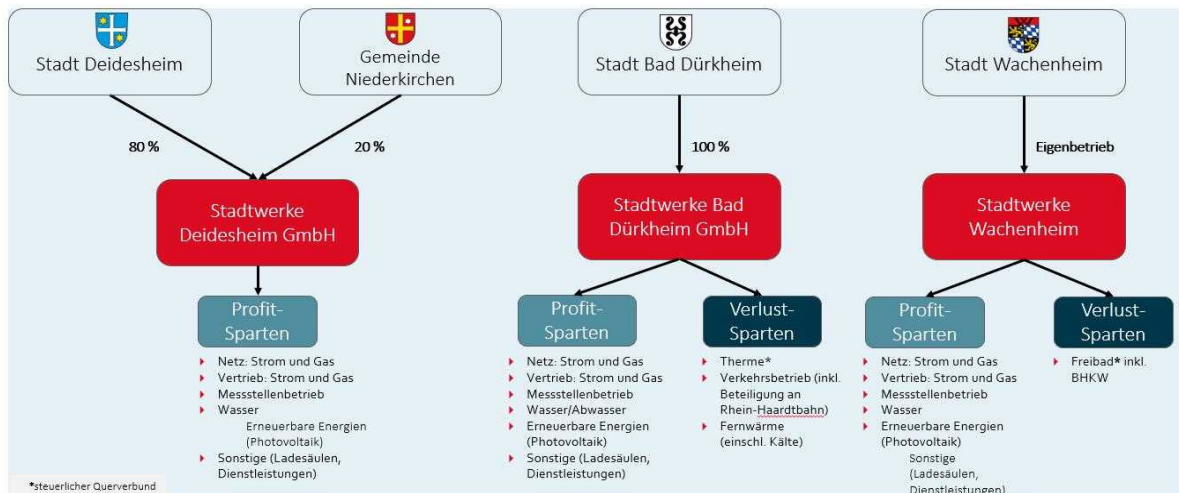
gemeinsam mit der Sozietät Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbH (nachfolgend „**BBH**“) und den anderen an der Fusion beteiligten Stadtwerken andererseits, befindet sich jedoch in enger Abstimmung mit den Finanzbehörden. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Existenz und Anerkennung des steuerlichen Querverbands nicht mit dem Vorliegen der verbindlichen Auskunft der Finanzbehörden steht und fällt, auch wenn dies regelmäßig ein Mehr an Rechtssicherheit gibt.

Es ist mithin alles für die Umsetzung der Stadtwerkefusion vorbereitet, sodass den Ratsgremien der künftigen Gesellschafterkommunen die Beschlussvorschläge für die Umsetzung der Fusion im Juni 2026 vorgelegt werden.

Soweit alle künftigen Gesellschafterkommunen der Umsetzung der Stadtwerkefusion zustimmen, soll im August 2026 der Notartermin stattfinden und die aus der Vollfusion hervorgehende „**Stadtwerke an der Weinstraße GmbH**“ zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Handelsbilanziell und steuerlich wirkt die Fusion damit zurück auf den 31.12.2025 bzw. 01.01.2026, während zivilrechtlich die fusionierte „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ erst mit Eintragung in das Handelsregister, d.h. erst nach dem Notartermin im August 2026 entsteht. Die Firmenbezeichnung „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ für die fusionierte Stadtwerkegesellschaft wurde im Rahmen einer Abstimmung mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer von dieser firmenrechtlich gebilligt.

Ausgangslage und Beweggründe für die Stadtwerkefusion

Die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH, die Stadtwerke Deidesheim GmbH und die Stadtwerke Wachenheim sind angesichts der massiv gestiegenen Herausforderungen für kleinere kommunale Energie-, Wasserversorgungs- und Infrastrukturunternehmen zu der Erkenntnis gelangt, dass ihre Zukunftsfähigkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einer Kooperation der drei Stadtwerke abhängt. Die Ausgangslage lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



Der Effizienzdruck, die steigenden Anforderungen im Rahmen der Energie- und Wärmewende, die immer komplexeren Regulierungs- und Verwaltungsanforderungen sowie der Fachkräftemangel und vieles mehr haben die drei Stadtwerke dazu bewogen, Formen der Zusammenarbeit vertieft untersuchen zu lassen.

Die drei Stadtwerke haben zur Analyse der besten Kooperationsform zwischen Juli 2024 und Juni 2025 ein Strategieprojekt mit der BET Consulting GmbH aus Aachen (nachfolgend „**BET**“) durchgeführt. Das Ergebnis dieses Strategieprojekts ist, dass die Vollfusion der drei Stadtwerke mit einer sog. „Tracking-Stock-Ausgestaltung“ den meisten Nutzen bringt und die besten Kostensenkungs- und Wachstumspotenziale bietet.

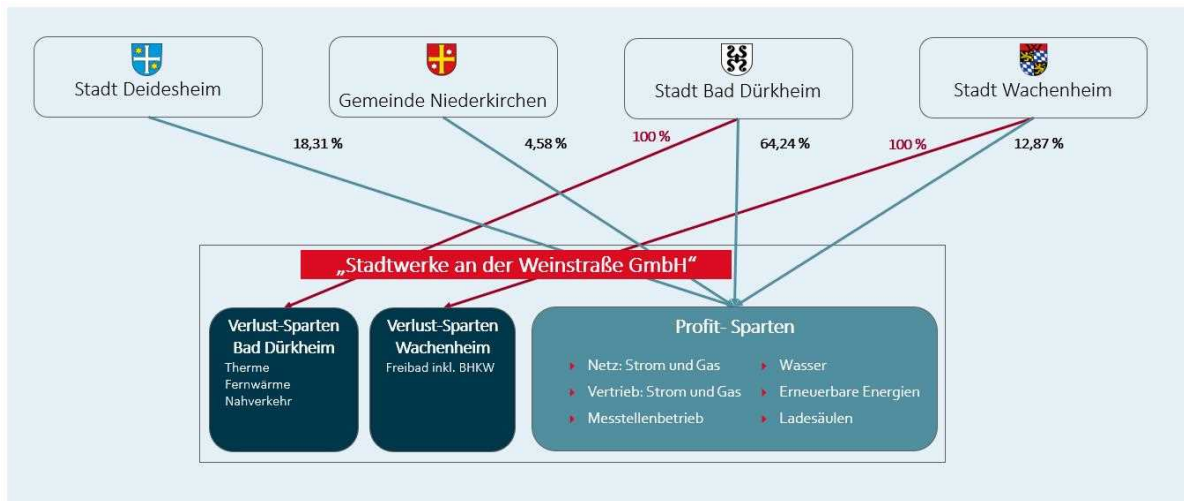
Zudem wurde BBH mit der Bewertung der Profitsparten der drei Stadtwerke beauftragt, verbunden mit dem Ziel festzustellen, mit welcher Anteilshöhe die Kommunen Stadt Bad Dürkheim, Stadt Deidesheim, Gemeinde Niederkirchen und Stadt Wachenheim an der „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ zu beteiligen wären. Die jeweiligen Verlustsparten wurden dabei nicht bewertet. Dieses Bewertungsprojekt mit BBH wurde von September 2024 bis September 2025 durchgeführt. Im Rahmen dessen wurde ein umfangreiches Bewertungsgutachten (ca. 200 Seiten) und eine Executive Summary mit den wesentlichen Aussagen des Bewertungsprojekts unter dem 08.09.2025 erstellt.

Die Bewertung durch BBH hat folgende Anteilsverhältnisse für die „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ ergeben:

- Stadt Bad Dürkheim 64,24 %
- Stadt Deidesheim 18,31 %

- Gemeinde Niederkirchen 4,58 %
- Stadt Wachenheim 12,87 %

Grafisch lassen sich die Anteilsquoten und das Zielmodell auf Basis der Profitsparten der „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ wie folgt darstellen, wobei die Verlustsparten zu 100 % jedem Gesellschafter individuell zugerechnet werden sollen:



In der „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ werden alle Profitsparten der drei Stadtwerke zu einer Profitsparte (nachfolgend auch die „Profitsparte“) zusammengeführt, während die individuell zugeordneten Verlustsparten separat geführt werden. Damit hat die neue Gesellschaft künftig drei Sparten: die Profitsparte sowie die Verlustsparten (Bad Dürkheim-Sparte und Wachenheim-Sparte). Der Stadt Deidesheim und der Gemeinde Niederkirchen werden keine Verlustsparten zugeordnet.

BBH wurde ab Juni 2025 mit der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen und steuerrechtlichen Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit und Umsetzbarkeit einer Vollfusion der Stadtwerke beauftragt.

II. Eckpunkte und Prämissen des Zielmodells

Für das Zielmodell der „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ wurden einige Prämissen festgelegt, die bei der Ausgestaltung des Zielmodells und dem dafür erforderlichen Vertragswerk berücksichtigt wurden:

- Die Gesellschafterkommunen werden an den Ergebnissen der Profitsparte der gemeinsamen Gesellschaft gemäß ihrer Anteilshöhe beteiligt, gleichzeitig werden die Verlustsparten gesellschafterindividuell jeweils ausschließlich zu 100 % zugeordnet. Diese gesellschafterindividuelle Beteiligung, die von der Beteiligung am Gesamtergebnis der Gesellschaft abweicht und sich aus den jeweiligen Spartenergebnissen ableitet, bezeichnet man auch als sog. „Tracking-Stock“.
- Die Gesellschafterkommunen tragen nur ihren eigenen Risikobereich – den sie in die „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ einbringen – d.h. sie haften grundsätzlich nicht für die Verlustsparten einer anderen Gesellschafterkommune.
- Übersteigen die Verluste der Verlustsparte einer Gesellschafterkommune den auf sie entfallenden Gewinnanteil an der Gewinnsparte, trifft diese Gesellschafterkommune eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Nachschusspflicht, soweit auch etwaig von ihr gebildete Rücklagen (vgl. „Verlustspartenthesaurierung“) aufgebracht sind. Damit werden negative wirtschaftliche Auswirkungen aus dieser Verlustsparte auf die „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ und die anderen Gesellschafterkommunen vermieden.
- Um die vorgenannten Prämissen umsetzen zu können, ist für jede Sparte eine eigene Spartenrechnung (Nebenrechnung) und -darstellung anzufertigen, die u.a. eine Spartenbilanz, eine Spartenergebnisrechnung und eine Spartenkapitalflussrechnung sowie eine Darstellung der Finanzkennzahlen der jeweiligen Sparte umfasst.
- Im Rahmen des „Tracking-Stock“ wird die bestmögliche Ausnutzung von Gewinn- und Verlustverrechnungspotentialen für jede Gesellschafterkommune auf Basis eines fiktiven Jahresergebnisses ermöglicht.
- Entscheidungen betreffend die „Verlustsparten“ werden von der jeweils betroffenen Gesellschafterkommune, der die Verlustsparte zugeordnet ist, im Grundsatz allein beschlossen bzw. jedenfalls nicht gegen deren Stimme. Ausnahmen bestehen nur für wesentliche finanzielle Grundentscheidungen, die auch das Gesamtunternehmen betreffen.
- Der Mehrheitsgesellschafter Stadt Bad Dürkheim kann betreffend die „Gewinnsparte“ nicht alles allein entscheiden bzw. die anderen Mitgesellschafter nicht allein überstimmen, insoweit wird weder in der Gesellschafterversammlung noch im Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit

beschlossen.

- Die Minderheitsgesellschafter haben betreffend die „Gewinnsparte“ keine Sperrminorität für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und können keine Entscheidungen unnötig blockieren, sodass zwar zahlreiche Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, nicht aber einstimmig gefasst werden müssen.
- Grundsätzlich sind einstimmige Beschlussfassungen nur bei besonderen Grundlagenentscheidungen, wie z.B. der Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Tracking-Stock-Regelungen, erforderlich.

III. Die Umsetzungsbeschlüsse im Einzelnen:

1. Umsetzungsbeschluss Stadtwerkefusion – Beschlussvorschlag 1.

Mit dem Beschlussvorschlag unter Ziffer 1. soll die Umsetzung der Stadtwerkefusion gemäß den folgenden Einzelschritten beschlossen werden.

a) Konsortialvertrag – Beschlussvorschlag 1. a)

In einem ersten Schritt legen die Stadt Bad Dürkheim, die Stadt Deidesheim, die Gemeinde Niederkirchen, die Stadt Wachenheim und die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH durch Abschluss des als Anlage 1 im Entwurf beigefügten Konsortialvertrags die Bedingungen der Fusion sowie die Grundlagen der künftigen Zusammenarbeit fest. Der Konsortialvertrag hat zudem verklammernde Wirkung für die einzelnen Rechtsbeziehungen und Verträge. Der Konsortialvertrag regelt als schuldrechtlicher „Rahmenvertrag“ den Zweck und das Grundkonzept der Stadtwerkefusion (Teil I), die Umsetzung des Fusionsvorhabens (Teil II), die Ausgestaltung der Fusionsgesellschaft (Teil III), Garantien (Teil IV), den Umgang mit der Beteiligung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH an der Rhein-Haardtbahn GmbH, die Zuschüsse der Stadt Bad Dürkheim betreffend der Salinarium Bad Dürkheim Therme, Vorkaufsrechte an Grundstücken und Anträge nach dem UmwStG (Teil V), den Gleichlauf, die Laufzeit und Beendigung (Teil VI) sowie Sonstiges (Teil VII). Hervorzuheben ist, dass auch im Konsortialvertrag die für das Zusammengehen der drei Stadtwerke wichtige Verlustspartenregelung verankert ist. Weiterhin ist hervorzuheben, dass sich die Kommunen gegenseitig Garantien zur ordnungsgemäßen Fortführung des jeweiligen Geschäftsbetriebs ihrer Stadtwerke seit dem 31.12.2024 sowie objektive Bilanzgarantien im Verhältnis zu den noch aufzustellenden Jahresabschlüssen mit Stichtag 31.12.2025 mit „Auffüllungsmechanismus“ in Bezug

auf die von ihnen eingebrachten Stadtwerke bzw. deren Vermögen geben. Damit sichern sich die Gesellschafterkommunen gegen eine unsachgemäße Geschäftsfortführung bis zur Fusion sowie gegen wesentliche Risiken ab, die – hätte man sie vorher gekannt – ggf. Einfluss auf die Bewertung der fusionierten Stadtwerke gehabt hätten.

b) Fusionsdokumentation / Umwandlungsverträge – Beschlussvorschlag 1. b)

Der für die Fusion vereinbarte Transaktionspfad sieht eine Verschmelzung der Stadtwerke Deidesheim GmbH zur Aufnahme durch die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH vor (§ 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG)). Dadurch wird das gesamte Vermögen der Stadtwerke Deidesheim GmbH auf die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH übertragen, die Stadtwerke Deidesheim GmbH geht ohne Liquidationsverfahren und Auflösung unter. Im Gegenzug erhalten die Gesellschafterkommunen Stadt Deidesheim und Gemeinde Niederkirchen entsprechende Geschäftsanteile an der aufnehmenden Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH. Spiegelbildlich erfolgt aus dem Vermögen der Stadt Wachenheim eine Ausgliederung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wachenheim“ zur Aufnahme (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 168 UmwG) auf die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH, wobei der Eigenbetrieb „Stadtwerke Wachenheim“ ebenfalls ohne Auflösung untergeht und der Stadt Wachenheim ein entsprechender Geschäftsanteil an der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH gewährt wird.

Insoweit erfolgt die Fusion auf Basis der als Anlage 2 im Entwurf beigefügten Umwandlungsverträge und Beschlüsse (Fusionsdokumentation), wonach das Vermögen der Stadtwerke Deidesheim GmbH durch Verschmelzungsvertrag (Anlage 2 Teil A.II) und das Vermögen des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wachenheim“ durch Ausgliederungsvertrag (Anlage 2 Teil A.III) auf die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH als aufnehmender Rechtsträger übertragen wird. Die Umwandlungsverträge bilden hier im Wesentlichen die rechtstechnische Umsetzung ab und müssen um die noch zu erstellenden Vertragsanlagen ergänzt werden sowie ggf. in Abstimmung mit dem Notar angepasst werden.

c) Kapitalerhöhung Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH und Anteilsgewährung – Beschlussvorschlag 1. c)

Zur Durchführung der vorgenannten Umwandlungsvorgänge wird das Stammkapital der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH von € 10.000.000 um € 5.566.625 auf € 15.566.625 durch Bildung von insgesamt drei neuen Geschäftsanteilen gemäß dem in Anlage 2 (dort Teil B Ziff. 3.1.3) als Entwurf beigefügten Kapitalerhöhungsbeschluss erhöht. Davon wird jeweils als Gegenleistung für die

Vermögensübertragung auf die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH

- ein Geschäftsanteil im Nennwert von € 2.850.249 der Stadt Deidesheim,
- ein Geschäftsanteil im Nennwert von € 712.951 der Gemeinde Niederkirchen sowie
- ein Geschäftsanteil im Nennwert von € 2.003.425 der Stadt Wachenheim

gewährt werden.

Zur Klarstellung sei noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Kapitalerhöhung vollständig aus dem Vermögen der Stadtwerke Deidesheim GmbH sowie des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wachenheim“ heraus bestritten wird, welches auf die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH (der künftigen Stadtwerke an der Weinstraße GmbH) übertragen wird. Keine der künftigen Gesellschafterkommunen der Stadtwerke an der Weinstraße GmbH muss im Rahmen dieser Kapitalerhöhung auf irgendeine Weise Barmittel zur Verfügung stellen.

2. Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzungsänderung) der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH und Umfirmierung in Stadtwerke an der Weinstraße GmbH – Beschlussvorschlag 2.

Vorbehaltlich des Abschlusses der vorgenannten Umwandlungsverträge (Ziff. 1.b) wird der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf neu gefasst und die Firma der Gesellschaft in „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ geändert.

Damit soll der in seiner grundsätzlichen Entwurfsfassung bereits den Grundlagenbeschlüssen aus dem Dezember 2025 beigefügte Gesellschaftsvertrag für die Stadtwerke an der Weinstraße GmbH in der hier beigefügten Fassung umgesetzt werden, sofern die Umwandlungsvorgänge erfolgen. Diese Satzungsänderung und die Umfirmierung müssen im Notartermin im August 2026 durch die Gesellschafterin Stadt Bad Dürkheim für die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH beschlossen werden. Durch den notariell beurkundeten Beschluss zur Satzungsänderung erhält die Gesellschaft „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ ihre Zielstruktur. Vorbehaltlich der finalen Prüfung und Freigabe durch die Kommunalaufsichtsbehörde enthält die Satzung folgende wesentliche Eckpunkte der Ausgestaltung für die „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“:

- Für die aus der Vollfusion hervorgehende Gesellschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter

Haftung (**GmbH**) die am besten geeignete Rechtsform. Zudem kann ein Rechtsformwechsel vermieden werden, weil nach der Transaktionsstruktur die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH als aufnehmender Rechtsträger fungiert, welche bereits als GmbH organisiert ist;

- Sitz ist Bad Dürkheim (vgl. § 1 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag), wobei die Betriebsstätten der an der Fusion beteiligten Stadtwerke in Deidesheim und Wachenheim grundsätzlich erhalten bleiben sowie eine Gewerbesteuererlegungsvereinbarung abgeschlossen werden soll;
- Der Unternehmensgegenstand umfasst alle bisherigen Geschäftsfelder der an der Fusion beteiligten Stadtwerke, einschließlich der Verlustsparten (vgl. § 2 Gesellschaftsvertrag);
- Das Stammkapital beträgt € 15.566.625,00, wobei die Gesellschafterkommunen daran wie folgt beteiligt sind (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 Gesellschaftsvertrag):

Gesellschafter	Nennbetrag des Geschäftsanteils	Anteil am Stammkapital	Geschäftsanteil lfd. Nummer.
Stadt Bad Dürkheim	€ 10.000.000,-	64,24 %	1
Stadt Deidesheim	€ 2.850.249,-	18,31 %	2
Gemeinde Niederkirchen	€ 712.951,-	4,58 %	3
Stadt Wachenheim	€ 2.003.425,-	12,87 %	4
Summe	€ 15.566.625,-	100 %	

- Die Gesellschaft hat klar voneinander abgegrenzte Sparten (die Gewinnsparte und näher definierte Verlustsparten) (vgl. § 5 Gesellschaftsvertrag);
- Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet (vgl. § 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag);

- Organe sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat (vgl. § 7 Gesellschaftsvertrag);
- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer mit den üblichen Vertretungsregelungen (vgl. § 8 Gesellschaftsvertrag);
- Zahlreiche Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung unterliegen der qualifizierten Mehrheit von 75 % (vgl. § 9 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag sowie § 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag), während bestimmte Grundlagenentscheidungen, wie u.a. die Satzungsänderung und die Änderung des Tracking-Stock der Einstimmigkeit unterworfen sind (vgl. § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).
- Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 Gesellschaftsvertrag), wobei
 - die Stadt Bad Dürkheim durch acht Aufsichtsratsmitglieder,
 - die Stadt Deidesheim durch zwei Aufsichtsratsmitglieder,
 - die Stadt Wachenheim durch zwei Aufsichtsratsmitglieder, sowie
 - die Gemeinde Niederkirchen durch ein Aufsichtsratsmitglied vertreten wird,
 - zudem wird der Vorsitzende des Betriebsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ein Aufsichtsratsmitglied;
- Hinsichtlich zahlreicher Beschlussgegenstände erfolgt die Beschlussfassung im Aufsichtsrat mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der Stimmen und bei Beschlüssen, die ausschließlich die Verlustsparte eines Gesellschafters betreffen, haben die jeweils von den anderen Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht (vgl. § 17 Abs. 5 und 6 Gesellschaftsvertrag);
- Verfügungen über Geschäftsanteile an der „Stadtwerke an der Weinstraße GmbH“ sind nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafterkommunen möglich (vgl. § 18 Gesellschaftsvertrag);
- Die Gesellschaft ist detaillierten Regelungen zum Wirtschaftsplan, zu Spartenrechnungen und Spartenergebnissen unterworfen, die das Tracking-Stock-Modell ermöglichen (vgl. §§ 23 und 24 Gesellschaftsvertrag);

- Es ist eine Nachschusspflicht eines Gesellschafters für seine jeweilige Verlustsparte geregelt, falls der auf ihn entfallende Gewinnanteil und eine etwaig von ihm für die Verlustsparte zuvor gebildete Rücklage nicht zur Deckung des Verlusts ausreicht (vgl. § 24 Abs. 10 Gesellschaftsvertrag);
- Jeder Gesellschafter kann individuell Rücklagen für seine Verlustsparte als „Verlustspartenthesaurierung“ bilden (vgl. § 25 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

3. Geschäftsführerbestellung – Beschlussvorschlag 3.

Vorbehaltlich des Abschlusses der vorgenannten Umwandlungsverträge (Ziff. 1.b)) werden neben dem gegenwärtigen Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Kistenmacher zusätzlich zwei weitere Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH bzw. der künftigen Stadtwerke an der Weinstraße GmbH bestellt sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilt, namentlich

- Alexander Will, geboren am 20.11.1977, wohnhaft in Rödersheim-Gronau, bisheriger Geschäftsführer der Stadtwerke Deidesheim GmbH, sowie
- Dieter Panzer, geboren am 19.11.1965, wohnhaft in Bad Dürkheim, bisheriger Werkleiter des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wachenheim“ der Stadt Wachenheim.

Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt wird dem bisherigen Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH, Dr. Peter Kistenmacher, ebenfalls Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Die Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer wirkt rechtlich im Außenverhältnis und führt zu drei grundsätzlich gleichberechtigten Geschäftsführern der Stadtwerke an der Weinstraße GmbH. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer im Innenverhältnis zueinander sollen durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt werden. Dabei handelt es sich um die gesellschaftsrechtlich flexibelste Lösung, weil die Einzelvertretungsbefugnis durch Gesellschafterbeschluss aber ohne spätere Satzungsänderung wieder zurückgenommen werden kann, falls später einmal nur noch zwei Geschäftsführer benötigt werden, die nicht einzelvertretungsberechtigt sein sollen.

4. Beauftragungen und Ermächtigungen der Geschäftsführung, der Bürgermeisterin und der Verwaltung – Beschlussvorschläge 4. bis 6.

Mit den Beschlussvorschlägen der Ziffern 4. bis 6. werden die Geschäftsführung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH, die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dürkheim und die Verwaltung der Stadt Bad Dürkheim insgesamt beauftragt und ermächtigt, alle für die genannten Vorgänge erforderlichen Beschlüsse im Notartermin zu fassen sowie sonstige Erklärungen abzugeben und ggf. notwendige, redaktionelle und sonstige Änderungen, die den Regelungsinhalt der hier beigefügten Vertragsentwürfe nicht wesentlich ändern, vorzunehmen. Ferner wird die Verwaltung auch damit beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

IV. Kommunalrecht und kommunalaufsichtliches Anzeigeverfahren gemäß § 92 Abs. 2 GemO

In der Vorabstimmung hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2026 erklärt, dass sie grundsätzlich keine Bedenken gegen die Stadtwerkefusion hat. Auch hat sie die durch BBH im Vorfeld eingereichte Analyse gemäß § 92 Abs. 1 GemO gebilligt.

Dies entbindet die Stadt Bad Dürkheim aber nicht, im Falle der Beschlussfassungen des Rates der Stadt Bad Dürkheim – wie nach dieser Beschlussvorlage vorgeschlagen – die Anzeige gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 GemO bei der Kommunalaufsicht vorzunehmen. Sofern die Kommunalaufsicht die Beschlussfassungen des Rates nicht vorzeitig frei gibt, dürfen die Beschlüsse erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Anzeige vollzogen werden.

Anlagen:

Anlage 1 Konsortialvertrag

Anlage 2 Umwandlungsverträge (Fusionsdokumentation)

Anlage 3 Gesellschaftsvertrag